

Speisereste, wohin damit?

Worum geht es?

Der Einsatz von Speiseresten als Futterzusatz stellte bis heute eine sinnvolle und traditionelle Verwertung dar. Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen ist aber auch mit einem Risiko der Übertragung schwerer Tierkrankheiten verbunden (wie z. B. Maul- und Klauenseuche oder die Schweinepest).

Angesichts des enormen Schadens, den Ausbrüche dieser Seuchen verursacht haben, wurde die EU aktiv und verbot die Verfütterung von Speiseresten bereits 2002. Das Bundesamt für Veterinärwesen konnte eine lange Übergangszeit aushandeln. **Die Verfütterung von Speiseresten wird jedoch ab dem 1. Juli 2011 auch in der Schweiz definitiv verboten sein.**

Dieser Flyer zeigt auf, wie Speisereste zukünftig im Kanton Wallis fachgerecht entsorgt werden können. Er richtet sich an alle Abgeber und Abnehmer von Speiseresten sowie Verantwortliche und Interessierte in Gemeinden und Verwaltung.

Welche Speisereste (Küchen- und Speiseabfälle) sind betroffen?

Speisereste im Sinne dieser Broschüre stammen aus gewerblichen Einrichtungen, in denen Lebensmittel für den **unmittelbaren Verzehr** hergestellt werden.

Speisereste	Betroffen:
Speisereste aus gewerblichen Betrieben (wie z.B. Restaurants, Hotels, Catering-Einrichtungen, Gross- und Kollektivküchen, Schul- und Heimküchen, Kantinen, Spitäler, Militär- und Zivilschutzanlagen)	ja
Speisereste aus privaten Haushaltungen, die der öffentlichen, durch die Gemeinde organisierten, Grünabfuhr mitgegeben werden können	ja
Speisereste aus privaten Haushaltungen, die durch Private kompostiert werden	nein
Speisereste aus dem grenzüberschreitenden Verkehr (z.B. Flughäfen).	nein
Pflanzliche Rüstabfälle, die getrennt von den übrigen Speiseresten entsorgt werden.	nein

Mögliche und sinnvolle Wege für die Entsorgung von Speiseresten

Küchen- und Speiseabfälle müssen so entsorgt werden, dass sich keine Seuchenerreger verbreiten können. Speisereste müssen frei von Fremdstoffen wie Plastikresten, Glasscherben, Alu- und Metallteilen sein. Die Gründe dafür sind die einfachere Verarbeitung und die Qualitätsvorgaben bei der Herstellung von Recyclingdüngern.

Legale Entsorgungswege für Speisereste



Einsammeln und Transport

Das Einsammeln und Transportieren von Speiseresten ist meldepflichtig / bewilligungspflichtig. Für Fahrzeuge und Behälter gelten spezielle Hygienevorschriften **1**.

Entsorgung mit energetischer und stofflicher Nutzung



Vergärung in einer Biogasanlage

Verwertung der Speisereste über regionale, industriell-gewerbliche oder landwirtschaftliche Co-Vergärungsanlagen **1 2**. Spezielle Hygienevorschriften gelten für die Hygienisierung des Gärguts **1**.

Entsorgung mit energetischer Nutzung



Vergärung im Faultrum einer Abwasserreinigungsanlage (ARA)

Nach Absprache mit der ARA-Betriebsleitung können Speisereste in einer ARA (Faultrum) entsorgt werden. Die Entsorgung via Kanalisation ist verboten ².



Entsorgung in einer Kehrriechverbrennungsanlage (KVA)

KVA sind in der Lage, Speiseabfälle auf Anmeldung hin in fester, breiiger oder sogar flüssiger Form anzunehmen und zu entsorgen (Direktanlieferung). Die Entsorgung via Kehrriechabfuhr ist nur gestattet, sofern die Speisereste mindestens stichfest sind.

Entsorgung mit stofflicher Nutzung



Trocknung durch Verdampfen

Durch Trocknung der Speiseabfälle entsteht ein Recyclingprodukt, das als Dünger verwendet werden kann.



Landwirtschaftliche Verwertung als Dünger nach entsprechender Behandlung gemäss VTNP

Entsprechende Hygienevorschriften gemäss VTNP sind zu berücksichtigen. ¹.

- ¹ Eine Anmeldung beim kantonalen Veterinäramt ist nötig für alle die Speisereste einsammeln, transportieren sowie verarbeiten. Das Veterinäramt erteilt, wenn nötig, eine Bewilligung.
- ² Die Entsorgungsanlage benötigt eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung der Dienststelle für Umweltschutz sofern sie neben Speisereste auch kontrollpflichtige oder Sonderabfälle entsorgen, laut VeVA.

Illegale Entsorgungswege für Speisereste



Verfütterung an Nutztiere

Die Verfütterung von gewerblichen Speiseabfällen ist ab dem 1. Juli 2011 in der ganzen Schweiz aus seuchenhygienischen Gründen verboten.



Entsorgung via Kanalisation

Das Ableiten von festen und flüssigen Speiseresten, auch von Kompaktierungsanlagen (Nassmüllpressen), über die Kanalisation ist verboten. Die Produkte aus Kompaktierungsanlagen gelten als Abfälle und nicht als Abwasser. Sie sind in der Regel mit organischen Stoffen hoch belastet. Ohne fachgerechte Behandlung besteht die Gefahr, dass der Betrieb von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und das Kanalisationssystem beeinträchtigt werden.



Landwirtschaftliche Verwertung

Die direkte Verwertung als Düngemittel in der Landwirtschaft (Austrag der flüssigen oder festen Abfälle auf die Felder, Abgabe auf Miststöcke oder in Güllengruben und Vermischen mit Gülle) ohne entsprechende Vorbehandlung gemäss VTNP ist verboten.



Entsorgung direkt via Kompostierungsanlage

Die Entsorgung von gewerblichen Speiseabfällen direkt in einer Kompostierungsanlage ist untersagt. Reine Rüstabfälle können jedoch kompostiert werden.



Entsorgung via Grüngutsammlung

Die Entsorgung von gewerblichen Speiseabfällen via die öffentliche Grüngutsammlung ist untersagt.



«Wilde Deponie», Vergraben

Das Ablagern sowie das Vergraben von Speiseabfällen sind nicht gestattet.

Zuständigkeiten

Abgeber

Abgeber von gewerblichen Speiseresten haben die Pflicht, diese fachgerecht zu entsorgen.

Abnehmer (Entsorgungsbetriebe)

Industriell-gewerbliche Vergärungsanlagen, landwirtschaftliche Co-Vergärungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Vorbehandlungsanlagen.

Transporteure

Sie transportieren Speisereste (hygienisierte oder unhygienisierte) von Abgebern zu den Entsorgungsbetrieben.

Gemeinden

Sie kontrollieren, ob die Gewässerschutz- und die Umweltschutzaufgaben eingehalten werden. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, eine Sammelstelle für Küchen- und Speiseabfälle anzubieten.

Dienststelle für Umweltschutz

Die Dienststelle für Umweltschutz hat die Aufsicht für den Vollzug der Umweltschutz- und Abfallgesetzgebung. Sie erteilt die abfallrechtlichen Betriebsbewilligungen, laut VeVA, für Entsorgungsbetriebe, die neben Speisereste auch kontollpflichtige oder Sonderabfälle behandeln.

Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV) (Lebensmittelinspektorat)

Die DVSV vollzieht die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung und ist zuständig für die amtliche Kontrolle der Lebensmittelbetriebe sowie die fachgerechte Entsorgung von gesundheitlich bedenklichen und ungeniessbaren Lebensmitteln oder Abfällen in diesen Betrieben.

Kantonales Veterinäramt

Das kantonale Veterinäramt ist zuständig für den Vollzug der seuchenhygienischen Bestimmungen bei der Entsorgung von Speiseresten und erteilt Bewilligungen für Entsorgungsbetriebe, sowie Transporteure.

Gesetzliche Grundlagen

Die fachgerechte Entsorgung von Speiseresten ab dem 1. Juli 2011 richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) sowie der Abfallgesetzgebung.

- Umweltschutzgesetz vom 7. Okt. 1983 (USG), SR 814.01, RS 814.01
- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG), SR 916.40
- Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP), RS 916.441.22; Inkrafttretung am 1. Juli 2011
- Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005 (HyV) SR 817.024.1
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA) SR 814.610.
- Gesetz über den Umweltschutz (kUSG) vom 18. November 2010, 841.1
- Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 13. November 2008, 916.4

Weitere Auskünfte erteilt

Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV), Rue Pré-d'Amédée 2, 1950 Sitten
Telefon 027 606 49 50
E-mail: laboratoire@admin.vs.ch oder ovet@admin.vs.ch

Dienststelle für Umweltschutz, Gebäude Mutua, 1950 Sitten
Telefon 027 606 31 69
E-mail: spe@admin.vs.ch Internet: <http://www.vs.ch/environnement>